

A. Staatskanzlei**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**

Bek. d. StK v. 4. 2. 2019
— 203-11700-5 ECU —

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Ecuador in Hamburg ernannten Herrn Jaime Ramiro Díez Velásquez am 6. 6. 2018 das Exequatur als Konsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Tania Elizabeth Narváez Ruiz, am 30. 1. 2013 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 7/2019 S. 373

C. Finanzministerium**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Heilmittel**

RdErl. d. MF v. 31. 1. 2019 — VD3-03540/01/018 —

— VORIS 20444 —

Bezug: RdErl. v. 31. 7. 2018 (Nds. MBl. S. 741)
— VORIS 20444 —

Abschnitt A der Anlage 5 zu § 18 Abs. 1 NBhVO in Nummer 2 des Bezugserlasses wird mit Wirkung vom 1. 1. 2019 wie folgt geändert:

Nummer 4 Spalte 2 erhält folgende Fassung:

„Physiotherapeutische Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsplans, einmal je Behandlungsfall“.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 7/2019 S. 373

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

**Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen —
Regelungen zur Entlastung finanzschwacher Gemeinden
bei der Aufbringung der Eigenmittel
gemäß Nummer 5.2.3.2 R-StBauf**

RdErl. d. MU v. 2. 1. 2019 — 61.1-21201.2.17.1 —

— VORIS 21075 —

Bezug: RdErl. d. MS v. 17. 11. 2015 (Nds. MBl. S. 1570)
— VORIS 21075 —

1. Absenkung des Eigenanteils der Gemeinde

1.1 Gemäß Nummer 5.2.3.2 Abs. 1 Satz 2 des Bezugserlasses beträgt der durch Eigenmittel zu finanzierende Anteil mindestens ein Drittel der durch Einnahmen nicht gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben der Gesamtmaßnahme. Aufgrund der Nummer 5.2.3.2 Abs. 1 Satz 3 des Bezugserlasses wird hier von folgende Ausnahme zugelassen:

1.2 Der durch Eigenmittel zu finanzierende Anteil kann in einem Programmjahr auf bis zu 10 % abgesenkt werden, wenn

1.2.1 die für das jeweilige Programmjahr maßgebende Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b GG zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen eine entsprechende Absenkung bei Gemeinden in Haushaltssicherung ermöglicht,

1.2.2 die Gemeinde mit einer der Anmeldung beizufügenden ergänzenden Erklärung nach dem Muster der **Anlage 1** eine Absenkung des Eigenanteils geltend macht und

1.2.3 sie mit einer der Anmeldung beizufügenden ergänzenden kommunalaufsichtlichen Stellungnahme nach dem Muster der **Anlage 2** nachweist, dass sie sich in der Haushaltssicherung befindet.

1.3 Eine Gemeinde befindet sich i. S. dieses RdErl. in der Haushaltssicherung, wenn sie

1.3.1 in dem der Anmeldung vorausgehenden Jahr verpflichtet war, ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG aufzustellen,

1.3.2 mit dem Land Niedersachsen einen Vertrag über Zins- und Tilgungshilfen zur Zukunftssicherung nach § 14 a NFAG geschlossen hat und der Vertrag noch nicht

durch Zeitablauf oder durch Feststellung der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 23 KomHKVO beendet wurde,

1.3.3 mit dem Land Niedersachsen eine Vereinbarung über Zins- und Tilgungshilfen zur Stabilisierung nach § 14 b NFAG geschlossen hat und die Vereinbarung noch nicht durch Zeitablauf oder durch Feststellung der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 23 KomHKVO beendet wurde,

1.3.4 mit dem Land Niedersachsen eine Vereinbarung zur Entschuldung im Rahmen der Gewährung einer kapitalisierten Bedarfszuweisung gemäß § 13 Abs. 1 NFAG geschlossen hat und die Vereinbarung noch nicht durch Zeitablauf beendet wurde oder

1.3.5 in dem der Anmeldung vorausgehenden Jahr Bedarfszuweisungen nach § 13 Abs. 1 NFAG erhalten hat.

1.4 Abweichend von den Nummern 1.2.2 und 1.2.3 gilt für das Programm „Kleinere Städte und Gemeinden — überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ Folgendes: Die Absenkung des Eigenanteils muss mit der ergänzenden Erklärung nach dem Muster der Anlage 1 von der federführenden Gemeinde geltend gemacht werden (zur Federführung siehe Nummer 7.1.2.2 Abs. 1 Buchst. c und Nummer 7.1.2.4 Abs. 1 Buchst. c des Bezugserlasses). Mit der ergänzenden kommunalaufsichtlichen Stellungnahme nach dem Muster der Anlage 2 ist für eine der jeweils überörtlich zusammenarbeitenden oder ein Netzwerk bildenden Gemeinden nachzuweisen, dass diese sich in der Haushaltssicherung gemäß Nummer 1.3 befindet.

1.5 Ein Anspruch auf Absenkung des Eigenanteils besteht nicht, vielmehr entscheidet die Programmbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der hierfür einsetzbaren Städtebauförderungsmittel.

1.6 Sind die für eine Absenkung einsetzbaren Städtebauförderungsmittel überzeichnet, so wird zum Stichtag 1. Januar des Programmjahres eine Rangliste nach der negativen Abweichung vom Vergleichswert (Durchschnittswert der in einer Vergleichsgruppe gemittelten Steuereinnahmekraft) nach der zum vorgenannten Zeitpunkt aktuellen Veröffentlichung „Realsteuervergleich“ des LSN erstellt. Bei Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden ist die für die Samtgemeinde ausgewiesene Abweichung vom Vergleichswert heranzuziehen. Ist die Einwohnerzahl einer Gemeinde oder im Fall des Satzes 2 einer Samtgemeinde im ausgewiesenen Dreijahresdurchschnitt niedriger als 5 000, so wird von 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern ausgegangen und die Abweichung vom Vergleichswert auch in der entsprechenden Vergleichsgruppe ermittelt.

1.7 Abweichend von Nummer 1.6 Satz 1 gilt für das Programm „Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ Folgendes: Maßgebend ist die negative Abweichung vom Vergleichswert der Gemeinde, für die gemäß Nummer 1.4 Satz 2 mit der Anmeldung der Nachweis der Kommunalaufsicht erbracht wird, dass sie sich in der Haushaltssicherung befindet. Nummer 1.6 Sätze 2 und 3 findet Anwendung.

2. Wertung von Mitteln einer geförderten Eigentümerin oder eines geförderten Eigentümers als Eigenmittel der Gemeinde

2.1 Gemäß Nummer 5.2.3.2 Abs. 2 Satz 1 des Bezugserrlasses kann die Bewilligungsbehörde bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen im Einzelfall auf Antrag der Gemeinde zulassen, dass Mittel, die eine geförderte Eigentümerin oder ein geförderter Eigentümer aufbringt, als Eigenmittel der Gemeinde gewertet werden. Voraussetzung ist u. a., dass in der Gemeinde eine besondere Haushaltslage besteht.

2.2 Eine Gemeinde befindet sich i. S. der Nummer 5.2.3.2 Abs. 2 Satz 1 erster Spiegelstrich des Bezugserrlasses in einer besonderen Haushaltslage, wenn sie

2.2.1 in dem dem Antrag vorausgehenden Jahr verpflichtet war, ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG aufzustellen,

2.2.2 mit dem Land Niedersachsen einen Vertrag über Zins- und Tilgungshilfen zur Zukunftssicherung nach § 14 a NFAG geschlossen hat und der Vertrag noch nicht durch Zeitablauf oder durch Feststellung der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 23 KomHKVO beendet wurde,

2.2.3 mit dem Land Niedersachsen eine Vereinbarung über Zins- und Tilgungshilfen zur Stabilisierung nach § 14 b NFAG geschlossen hat und die Vereinbarung noch nicht durch Zeitablauf oder durch Feststellung der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 23 KomHKVO beendet wurde,

2.2.4 mit dem Land Niedersachsen eine Vereinbarung zur Entschuldung im Rahmen der Gewährung einer kapita-

lisierten Bedarfszuweisung gemäß § 13 Abs. 1 NFAG geschlossen hat und die Vereinbarung noch nicht durch Zeitablauf beendet wurde,

2.2.5 in dem dem Antrag vorausgehenden Jahr Bedarfszuweisungen nach § 13 Abs. 1 NFAG erhalten hat oder

2.2.6 die Steuereinnahmekraft der Gemeinde unterdurchschnittlich ist.

2.3 Die Steuereinnahmekraft einer Gemeinde gilt als unterdurchschnittlich i. S. dieses RdErl., wenn sie um mindestens 5 % niedriger ist als der in der Realsteuervergleichsstatistik ausgewiesene Vergleichswert (Durchschnittswert der in einer Vergleichsgruppe gemittelten Steuereinnahmekraft). Maßgebend sind die Daten aus der zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag aktuellen Veröffentlichung „Realsteuervergleich“ des LSN. Bei Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden ist die für die Samtgemeinde ausgewiesene Abweichung vom Vergleichswert heranzuziehen. Ist die Einwohnerzahl einer Gemeinde oder im Fall des Satzes 3 einer Samtgemeinde im ausgewiesenen Dreijahresdurchschnitt niedriger als 5 000, so wird von 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern ausgegangen und die Abweichung vom Vergleichswert auch in der entsprechenden Vergleichsgruppe ermittelt.

2.4 Zum Vorliegen einer besonderen Haushaltslage ist dem Antrag nach Nummer 5.2.3.2 Abs. 2 Satz 4 des Bezugserrlasses eine ergänzende Erklärung der Gemeinde nach dem Muster der **Anlage 3** beizufügen. Das Vorliegen einer der Voraussetzungen nach den Nummern 2.2.1 bis 2.2.5 ist von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde zu bestätigen. Die Stellungnahme der Kommunalaufsicht erfolgt nach dem Muster der **Anlage 4**.

2.5 Für das Programm „Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ gilt Folgendes: Der Antrag nach Nummer 5.2.3.2 Abs. 2 Satz 4 des Bezugserrlasses und die ergänzende Erklärung nach Nummer 2.4 Satz 1 sind von der federführenden Gemeinde vorzulegen (zur Federführung siehe Nummer 7.1.2.2 Abs. 1 Buchst. c und Nummer 7.1.2.4 Abs. 1 Buchst. c des Bezugserrlasses). Die Voraussetzung, dass eine besondere Haushaltslage besteht, gilt für das Gebiet der Gesamtmaßnahme als erfüllt, wenn eine entsprechende Haushaltslage in einer der jeweils überörtlich zusammenarbeitenden oder ein Netzwerk bildenden Gemeinden vorliegt. Die Nummern 2.3 und 2.4 Sätze 2 und 3 finden Anwendung.

3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 14. 2. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.

An die
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden

(Muster)

**Ergänzende Erklärung zur Anmeldung
(Geltendmachung der Absenkung des Eigenanteils)**

Stadt/Gemeinde

Telefon (mit Vorwahl)

Rückfragen sind ggf. zu richten an
(Name, Durchwahl,
E-Mail-Adresse)

An das
Niedersächsische Ministerium für Umwelt,
Energie, Bauen und Klimaschutz
Archivstraße 2
30169 Hannover

— auf dem Dienstweg —

über das
Amt für regionale Landesentwicklung

**Anmeldung einer städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme zur Aufnahme
in das Förderungsprogramm;
ergänzende Erklärung: Geltendmachung der Absenkung des Eigenanteils**

<p>Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme</p> <hr/> <p>(Kurzbezeichnung der Maßnahme)</p> <p>Anmeldung zur Aufnahme in das Förderungsprogramm 20__</p> <p>Programm der Städtebauförderung, für das die Anmeldung erfolgt:</p> <hr/>

Aufgrund der Nummer 1 des RdErl. des MU vom 2. 1. 2019 (Nds. MBl. S. 373) wird mit der Anmeldung für das Programmjahr 20__ eine Absenkung des Eigenanteils geltend gemacht.

Die (federführende)¹⁾ Stadt/Gemeinde erklärt, dass

(in der Stadt/Gemeinde _____)²⁾

eine der nachstehenden, in Nummer 1.3 des o. a. RdErl. genannten alternativen Voraussetzungen vorliegt, und **weist dies mit der beizufügenden ergänzenden kommunalaufsichtlichen Stellungnahme nach:**

- 1.3.1 Die Stadt/Gemeinde war in dem dieser Anmeldung vorausgehenden Jahr verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG aufzustellen.
- 1.3.2 Die Stadt/Gemeinde hat mit dem Land Niedersachsen einen Vertrag über Zins- und Tilgungshilfen zur Zukunftssicherung nach § 14 a NFAG geschlossen und der Vertrag wurde noch nicht durch Zeitablauf oder durch Feststellung der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 23 KomHKVO beendet.
- 1.3.3 Die Stadt/Gemeinde hat mit dem Land Niedersachsen eine Vereinbarung über Zins- und Tilgungshilfen zur Stabilisierung nach § 14 b NFAG geschlossen und die Vereinbarung wurde noch nicht durch Zeitablauf oder durch Feststellung der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 23 KomHKVO beendet.
- 1.3.4 Die Stadt/Gemeinde hat mit dem Land Niedersachsen eine Vereinbarung zur Entschuldung im Rahmen der Gewährung einer kapitalisierten Bedarfszuweisung gemäß § 13 Abs. 1 NFAG geschlossen und die Vereinbarung wurde noch nicht durch Zeitablauf beendet.
- 1.3.5 Die Stadt/Gemeinde hat in dem dieser Anmeldung vorausgehenden Jahr Bedarfszuweisungen nach § 13 Abs. 1 NFAG erhalten.

¹⁾ Klammerzusatz für das Programm „Kleinere Städte und Gemeinden — überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“.

²⁾ Auszufüllen, sofern die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme im Programm „Kleinere Städte und Gemeinden — überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ gefördert wird/gefördert werden soll.

Daher wird für das Programmjahr 20__ um folgende Aufstockung des Förderungsbetrages³⁾ und Reduzierung des Eigenanteils⁴⁾ gebeten:

	Programm- jahr	
	20__	
	in Tausend EUR	
Bruttokosten gemäß Nummer 5.3 Abs. 1 R-StBauF		
Nettokosten gemäß Nummer 5.3 Abs. 2 R-StBauF		
Förderungsbetrag		__%
Eigenanteil		__%

_____, den _____

(Unterschrift)

³⁾ Aufstockung auf maximal 90 % der Nettokosten möglich.

⁴⁾ Reduzierung auf maximal 10 % der Nettokosten möglich.

(Muster)

**Ergänzende Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde,
sofern im Zuge der Anmeldung eine Absenkung des Eigenanteils geltend
gemacht wird**

Kommunalaufsichtsbehörde

Telefon (mit Vorwahl)

Rückfragen sind ggf. zu richten an
(Name, Durchwahl,
E-Mail-Adresse)

An das
Niedersächsische Ministerium für Umwelt,
Energie, Bauen und Klimaschutz
Archivstraße 2
30169 Hannover

über das
Amt für regionale Landesentwicklung

**Ergänzende kommunalaufsichtliche Stellungnahme zur Anmeldung einer städtebau-
lichen Erneuerungsmaßnahme im Fall einer geltend gemachten Absenkung des Eigen-
anteils**

Anmeldung der Stadt/Gemeinde

zur Aufnahme der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme

(Kurzbezeichnung der Maßnahme)
in das Förderungsprogramm 20__
Programm der Städtebauförderung, für das die Anmeldung erfolgt:

1. Voraussetzung für eine Absenkung des Eigenanteils

Eine Absenkung des Eigenanteils erfordert u. a., dass die anmeldende Stadt/Gemeinde bzw. im Programm „Kleinere Städte und Gemeinden — überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ die in der ergänzenden Erklärung zur Anmeldung angegebene Stadt/Gemeinde sich in der Haushaltssicherung gemäß Nummer 1.3 des RdErl. des MU vom 2. 1. 2019 (Nds. MBl. S. 373) befindet. Das ist der Fall, wenn die betreffende Stadt/Gemeinde **eine** der folgenden, dort in den Nummern 1.3.1 bis 1.3.5 genannten alternativen Voraussetzungen erfüllt:

- 1.3.1 Die Stadt/Gemeinde war in dem dieser Anmeldung vorausgehenden Jahr verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG aufzustellen.
- 1.3.2 Die Stadt/Gemeinde hat mit dem Land Niedersachsen einen Vertrag über Zins- und Tilgungshilfen zur Zukunftssicherung nach § 14 a NFAG geschlossen und der Vertrag wurde noch nicht durch Zeitablauf oder durch Feststellung der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 23 KomHKVO beendet.
- 1.3.3 Die Stadt/Gemeinde hat mit dem Land Niedersachsen eine Vereinbarung über Zins- und Tilgungshilfen zur Stabilisierung nach § 14 b NFAG geschlossen und die Vereinbarung wurde noch nicht durch Zeitablauf oder durch Feststellung der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 23 KomHKVO beendet.
- 1.3.4 Die Stadt/Gemeinde hat mit dem Land Niedersachsen eine Vereinbarung zur Entschuldung im Rahmen der Gewährung einer kapitalisierten Bedarfszuweisung gemäß § 13 Abs. 1 NFAG geschlossen und die Vereinbarung wurde noch nicht durch Zeitablauf beendet.
- 1.3.5 Die Stadt/Gemeinde hat in dem dieser Anmeldung vorausgehenden Jahr Bedarfszuweisungen nach § 13 Abs. 1 NFAG erhalten.

2. Stellungnahme

Es wird bestätigt, dass in der
Stadt/Gemeinde

In der Stadt/Gemeinde

folgende in der der Anmeldung
beigefügten ergänzenden Erklärung
zur Absenkung des Eigen-
anteils angekreuzte Vorausset-
zung erfüllt ist:

wird die in der der Anmeldung bei-
gefügten ergänzenden Erklärung
zur Absenkung des Eigenanteils
angekreuzte Voraussetzung nicht
erfüllt.

(Angabe der Nummer)

Ein erläuternder Vermerk liegt an.

_____, den _____

(Unterschrift)

(Muster)

**Ergänzende Erklärung zum Antrag auf Wertung von Mitteln einer geförderten Eigentümerin oder eines geförderten Eigentümers als Eigenmittel der Stadt/Gemeinde
(Erklärung zum Vorliegen einer besonderen Haushaltsslage)**

Stadt/Gemeinde

Telefon (mit Vorwahl)

Rückfragen sind ggf. zu richten an
(Name, Durchwahl,
E-Mail-Adresse)

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Günther-Wagner-Allee 12—16
30177 Hannover

**Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen;
Antrag auf Wertung von Mitteln einer geförderten Eigentümerin oder eines geförderten Eigentümers als Eigenmittel der Stadt/Gemeinde; ergänzende Erklärung: Vorliegen einer besonderen Haushaltsslage**

Antrag vom

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme:

(Kurzbezeichnung der Maßnahme entsprechend der Bezeichnung im Förderungsprogramm)

Programm der Städtebauförderung, in das die Maßnahme aufgenommen wurde:

Die (federführende)¹⁾ Stadt/Gemeinde erklärt, dass

(in der Stadt/Gemeinde _____)²⁾

eine der nachstehenden, in Nummer 2.2 des RdErl. des MU vom 2. 1. 2019 (Nds. MBl. S. 373) genannten alternativen Voraussetzungen vorliegt, und **weist dies im Fall der Nummern 2.2.1 bis 2.2.5³⁾ mit der beizufügenden kommunalaufsichtlichen Stellungnahme nach:**

- 2.2.1 Die Stadt/Gemeinde war in dem dem Antrag vorausgehenden Jahr verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG aufzustellen.
- 2.2.2 Die Stadt/Gemeinde hat mit dem Land Niedersachsen einen Vertrag über Zins- und Tilgungshilfen zur Zukunftssicherung nach § 14 a NFAG geschlossen und der Vertrag wurde noch nicht durch Zeitablauf oder durch Feststellung der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 23 KomHKVO beendet.
- 2.2.3 Die Stadt/Gemeinde hat mit dem Land Niedersachsen eine Vereinbarung über Zins- und Tilgungshilfen zur Stabilisierung nach § 14 b NFAG geschlossen und die Vereinbarung wurde noch nicht durch Zeitablauf oder durch Feststellung der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 23 KomHKVO beendet.
- 2.2.4 Die Stadt/Gemeinde hat mit dem Land Niedersachsen eine Vereinbarung zur Entschuldung im Rahmen der Gewährung einer kapitalisierten Bedarfzuweisung gemäß § 13 Abs. 1 NFAG geschlossen und die Vereinbarung wurde noch nicht durch Zeitablauf beendet.
- 2.2.5 Die Stadt/Gemeinde hat in dem dem Antrag vorausgehenden Jahr Bedarfzuweisungen nach § 13 Abs. 1 NFAG erhalten.
- 2.2.6 Die Steuereinnahmekraft der Stadt/Gemeinde ist unterdurchschnittlich gemäß den Nummern 2.2.6 und 2.3, ggf. i. V. m. Nummer 2.5 Sätze 2 und 3, des RdErl. des MU vom 2. 1. 2019 (Nds. MBl. S. 373).

_____, den _____

(Unterschrift)

¹⁾ Klammerzusatz für das Programm „Kleinere Städte und Gemeinden — überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“.

²⁾ Auszufüllen, sofern die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme im Programm „Kleinere Städte und Gemeinden — überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ gefördert wird.

³⁾ Sofern eine unterdurchschnittliche Steuereinnahmekraft geltend gemacht wird (Nummer 2.2.6), wird das Vorliegen der Voraussetzung von der NBank als Bewilligungsbehörde im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag geprüft.

(Muster)

**Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde
zum Antrag auf Wertung von Mitteln einer geförderten Eigentümerin oder
eines geförderten Eigentümers als Eigenmittel der Stadt/Gemeinde**

Kommunalaufsichtsbehörde

Telefon (mit Vorwahl)

Rückfragen sind ggf. zu richten an
(Name, Durchwahl,
E-Mail-Adresse)

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Günther-Wagner-Allee 12—16
30177 Hannover

**Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde zum Antrag auf Wertung
von Mitteln einer geförderten Eigentümerin oder eines geförderten Eigentümers als
Eigenmittel der Stadt/Gemeinde (Stellungnahme zum Vorliegen einer besonderen
Haushaltslage)**

Antrag der Stadt/Gemeinde

vom

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme:

(Kurzbezeichnung der Maßnahme)

Programm der Städtebauförderung, in das die Maßnahme aufgenommen wurde:

1. Voraussetzung für eine Wertung von Mitteln einer geförderten Eigentümerin oder eines geförderten Eigentümers als Eigenmittel der Stadt/Gemeinde

Eine Wertung von Mitteln einer geförderten Eigentümerin oder eines geförderten Eigentümers als städtische/gemeindliche Eigenmittel erfordert u. a., dass die antragstellende Stadt/Gemeinde bzw. im Programm „Kleinere Städte und Gemeinden — überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ die in der ergänzenden Erklärung zum Antrag angegebene Stadt/Gemeinde sich in einer besonderen Haushaltslage i. S. der Nummer 2.2 des RdErl. des MU vom 2. 1. 2019 (Nds. MBl. S. 373) befindet. Das ist der Fall, wenn **eine** der dort in den Nummern 2.2.1 bis 2.2.6 genannten alternativen Voraussetzungen erfüllt ist.

Gemäß Nummer 2.4 Satz 2 des o. a. Runderlasses ist von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde **ausschließlich das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Nummern 2.2.1 bis 2.2.5 zu bestätigen¹⁾**. Es handelt sich hierbei um folgende Tatbestände:

- 2.2.1 Die Stadt/Gemeinde war in dem dem Antrag vorausgehenden Jahr verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG aufzustellen.
- 2.2.2 Die Stadt/Gemeinde hat mit dem Land Niedersachsen einen Vertrag über Zins- und Tilgungshilfen zur Zukunftssicherung nach § 14 a NFAG geschlossen und der Vertrag wurde noch nicht durch Zeitablauf oder durch Feststellung der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 23 KomHKVO beendet.
- 2.2.3 Die Stadt/Gemeinde hat mit dem Land Niedersachsen eine Vereinbarung über Zins- und Tilgungshilfen zur Stabilisierung nach § 14 b NFAG geschlossen und die Vereinbarung wurde noch nicht durch Zeitablauf oder durch Feststellung der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 23 KomHKVO beendet.
- 2.2.4 Die Stadt/Gemeinde hat mit dem Land Niedersachsen eine Vereinbarung zur Entschuldung im Rahmen der Gewährung einer kapitalisierten Bedarfszuweisung gemäß § 13 Abs. 1 NFAG geschlossen und die Vereinbarung wurde noch nicht durch Zeitablauf beendet.
- 2.2.5 Die Stadt/Gemeinde hat in dem dem Antrag vorausgehenden Jahr Bedarfszuweisungen nach § 13 Abs. 1 NFAG erhalten.

¹⁾ Sofern eine unterdurchschnittliche Steuereinnahmekraft gemäß den Nummern 2.2.6 und 2.3, ggf. i. V. m. Nummer 2.5 Sätze 2 und 3, des RdErl. des MU vom 2. 1. 2019 (Nds. MBl. S. 373) geltend gemacht wird, wird das Vorliegen dieser Voraussetzung von der NBank als Bewilligungsbehörde im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag geprüft.

2. Stellungnahme

- Es wird bestätigt, dass in der Stadt/Gemeinde

folgende in der dem Antrag beigefügten ergänzenden Erklärung zum Vorliegen einer besonderen Haushaltslage angekreuzte Voraussetzung unter den Nummern 2.2.1 bis 2.2.5 erfüllt ist:

(Angabe der Nummer)

- In der Stadt/Gemeinde

wird die in der dem Antrag beigefügten ergänzenden Erklärung zum Vorliegen einer besonderen Haushaltslage angekreuzte Voraussetzung unter den Nummern 2.2.1 bis 2.2.5 nicht erfüllt.

Ein erläuternder Vermerk liegt an.

_____, den _____

(Unterschrift)